

vorgelagerten Inseln und der Insel Helgoland sowie zwischen den Linien Skagen—Lysekil einerseits und Oskarshamn—Windawa andererseits;

- f) „Kleine Fahrt“
die Fahrt in der Nordsee bis zu 61° nördlicher Breite, im Ärmelkanal, im Bristol-Kanal, im St.-George-Kanal und in der Irischen See mit Einschluß der Clyde-Häfen und in der ganzen Ostsee, soweit diese Fahrt die Grenzen der Küstenschiffahrt überschreitet;
- g) „Große Fahrt“
die Fahrt, die die Grenzen der kleinen Fahrt überschreitet;
- h) „Küstenfischerei“
die Fischerei, die von der deutschen Küste aus bis zu einer Entfernung von höchstens zehn Seemeilen mit offenen Fahrzeugen jeder Größe oder mit ganz oder teilweise gedeckten Fahrzeugen von weniger als 8 m Länge über Alles betrieben wird;
- i) „Kleine Hochseefischerei“
die Fischerei, die in der Ostsee, in der Nordsee bis zu 61° nördlicher Breite, im Ärmelkanal, im Bristol-Kanal, im St.-George-Kanal und in der Irischen See betrieben wird, soweit sie nicht zur Küstenfischerei gehört;
- k) „Große Hochseefischerei“
die Fischerei, die die Grenzen der kleinen Hochseefischerei überschreitet;
- l) „Kapitän“
der verantwortliche Führer des Schiffes;
- m) „Steuermann“
der nautische Schiffsoffizier, der zur Unterstützung des Kapitäns in der Führung des Schiffes bestimmt ist;
- n) „Leitender Ingenieur“ oder „Leitender Maschinist“
der technische Schiffsoffizier, der für die Leitung der Maschinenanlage verantwortlich ist;
- o) „Wachingenieur“ oder „Wachmaschinist“
der technische Schiffsoffizier, der zur Unterstützung des leitenden Ingenieurs oder Maschinisten in der Maschinenanlage tätig ist;
- p) „Seemaschinenführer“ oder „Seemotorenführer“
der mit der Führung von kleinen Maschinenanlagen beauftragte Besatzungsangehörige.

II.

Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine

§ 3

Es werden folgende Befähigungszeugnisse ausgestellt:

- a) Für den Dienst auf Handels-, Fahrgast- und technischen Fahrzeugen als
1. Kapitän (I) auf großer Fahrt — A 6,
 2. Kapitän (II) auf großer Fahrt — A 5,
 3. Kapitän (I) auf kleiner Fahrt — A 3,
 4. Kapitän (II) auf kleiner Fahrt — A 2.
- b) Für den Dienst auf Fischereifahrzeugen als
1. Kapitän (I) in großer Hochseefischerei — B 5,
 2. Kapitän (II) in großer Hochseefischerei — B 4,
 3. Kapitän (I) in kleiner Hochseefischerei — B 3,
 4. Kapitän (II) in kleiner Hochseefischerei — B 2.
- c) Für den Schiffsmaschinendienst als
1. Schiffingenieur (I) — C 6,
 2. Schiffingenieur (II) — C 5,
 3. Seemaschinist (I) — C %
 4. Seemaschinist (II) — C 3.

§ 4

Innerhalb der Gruppen A, B und C schließen die Befähigungszeugnisse der höheren Ziffer die Befugnisse der Befähigungszeugnisse der niederen Ziffer ein, mit Ausnahme der Befähigungszeugnisse als Kapitän A 5 und B 4, die die Befähigungszeugnisse als Kapitän A 3 und B 3 nicht einschließen.

§ 5

Es werden folgende Berechtigungsscheine ausgestellt:

- a) Berechtigungsschein I
als Schiffsführer in der Küstenfahrt und der Küstenfischerei,
- b) Berechtigungsschein II
als Schiffsführer auf den Seewasserstraßen,
- c) Berechtigungsschein III
als Seemaschinenführer,
- d) Berechtigungsschein III M
als Seemotorenführer.

III.

Besetzung der Schiffe mit nautischen und technischen Kräften

§ 6

Handelsschiffe, Fahrgastschiffe und technische Fahrzeuge fahren mindestens mit folgender nautischen Besetzung:

- a) auf großer Fahrt (einschließlich Fahrgastschiffe auf kleiner Fahrt)
 - ein Kapitän — A 6,
 - ein Steuermann — A 6,
 - zwei Steuerleute — A 5;
- b) auf kleiner Fahrt (einschließlich Seeschlepper, Bergungs- und Spezialfahrzeuge auf Küstenfahrt)
 - bei einem Bruttoreaumgehalt bis zu 1500 m³
 - ein Kapitän — A 3,
 - ein Steuermann — A 2;
 - bei einem Bruttoreumgehalt von mehr als 1500 m³
 - ein Kapitän — A 3,
 - zwei Steuerleute — A 2;
- c) auf Küstenfahrt
 - Seeleichter und Schiffe bis 600 m³ Bruttoreumgehalt
 - ein Schiffsführer mit Berechtigungsschein I,
 - Schiffe mit mehr als 600 m³ bis 1500 m³ Bruttoreumgehalt
 - ein Kapitän — A 3,
 - ein Steuermann — A 2,
 - Schiffe mit mehr als 1500 m³ Bruttoreumgehalt
 - ein Kapitän — A 3,
 - zwei Steuerleute — A 2,
 - Fahrgastschiffe
 - ein Kapitän — A 3,
 - ein Steuermann — A 3,
 - ein Steuermann — A 2;
- d) bei der Fahrt auf den Seewasserstraßen:
 - Fahrgastschiffe
 - ein Kapitän — A 3,
 - ein Steuermann — A 2.
 - (Der Steuermann ist nicht erforderlich, wenn ein Besatzungsmitglied mindestens den Berechtigungsschein II hat.)
 - Alle anderen Fahrzeuge, soweit sie nur Fahrtlaubnis für Seewasserstraßen besitzen,
 - ein Schiffsführer mit Berechtigungsschein II.
 - Für Binnenschiffe, die in Anhang fahren, genügt das Befähigungszeugnis für Binnenschiffer.